

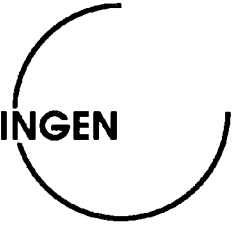
# **Amtsblatt**

**Nr. 56**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen vom 17.11.2023 zur Untersagung des Inverkehrbringens von „Hot Chip“- Ein Mais-Tortilla-Chip mit einem hohen Anteil von z.B. Carolina Reaper, Trinidad Moruga Scorpion Chili sowie anderen Chilivarianten mit erhöhten Capsaicinwert	1046
--	------



**Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen vom 17.11.2023 zur  
Untersagung des Inverkehrbringens von „Hot Chip“- Ein Mais-Tortilla-Chip mit  
einem hohen Anteil von z.B. Carolina Reaper, Trinidad Moruga Scorpion Chili  
sowie anderen Chillivarianten mit erhöhten Capsaicinwert**

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird folgendes angeordnet (gemäß (gem. § 39 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Zif. 2 i.V. m. § 39 Abs. 4 LFGB<sup>1</sup> i.V. m. Art. 138 Abs. 1 Buchstabe b) i.V. m. Art. 138 Abs. 2 Buchstabe d<sup>2</sup> in Verbindung mit § 11 NPOG<sup>3</sup>):

- 1. Das Inverkehrbringen von Tortilla Hot Chips sowie anderen Getreideknabbererzeugnissen mit einem jeweils hohen Anteil von z.B. Carolina Reaper, Trinidad Moruga Scorpion Chili sowie anderen Chillivarianten mit erhöhten Capsaicinwerten, welche als potenziell gesundheitsschädlich eingestuft werden, wird unverzüglich, das heißt ab sofort, untersagt.**
- 2. Die Untersagung des Inverkehrbringens gilt für alle ansässigen Lebensmittel- sowie sonstigen Unternehmen, die im Landkreis und der Stadt Göttingen entweder über den stationären Handel als auch den Versandhandel und / oder den Verkauf im Internet (sog. Onlinehandel) die oben genannten Produkte in den Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.**
- 3. Die vorstehenden Anordnungen zu 1. und 2. sind sofort vollziehbar.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**Hinweis:**

**Auf die Strafbarkeit nach § 58 Abs. 2 Nr. 1, § 58 Abs. 2 Buchst. a Nr. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Buchst. a VO 178/2002 im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen nach Ziff. 1-2 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

<sup>1</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der zurzeit gültigen Fassung (i. g. F.)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), i. g. F.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (i. g. F.)

## **Begründung**

### **Zu 1.**

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Dies ist bei den vorgenannten Tortilla Hot Chips, sowie Getreideknabbererzeugnissen mit erhöhten Capsaicingehalten der Fall, denn diese extrem scharfen Chips sind durch Verbrauchererwartung dazu bestimmt, vom Menschen aufgenommen zu werden. Die „Hot Chips“ sind unter den oben genannten Voraussetzungen deshalb als Lebensmittel einzustufen.

Im Rahmen einer einheitlichen niedersächsischen Beurteilung zu potentiell gesundheitsschädlichen Produkten wurden vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie durch dessen Untersuchungsämter ebenfalls festgelegt, dass es sich bei den im Verkehr befindlichen Getreideknabbererzeugnissen („Hot Chip“- Ein Mais-Tortilla-Chip mit einem hohen Anteil von z. B. Carolina Reaper, Trinidad Moruga Scorpion Chili sowie anderen Chilivarianten mit erhöhten Capsaicinwert) tatsächlich um Lebensmittel handelt. Laut toxikologischer Bewertung werden die beworbenen und in den Verkehr gebrachten „Hot Chips“ als potenziell gesundheitsschädlich eingestuft. Ein sehr hoher Schärfegrad, wie bei den unter der „Hot Chip Challenge“ vermarkteten Produkten, kann zu folgenden gesundheitlichen Beschwerden führen: Übelkeit, Erbrechen, Bluthochdruck, brennende Augen und gereizte Schleimhäute. Die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann zudem lebensbedrohlich sein. Der Verzehr führte vereinzelt bereits zu ärztlichen Noteinsätzen.

Unabhängig von der Verbrauchergruppe besteht bereits bei bestimmungsgemäßem Verzehr grundsätzlich eine Gesundheitsgefahr. Dieses wird auch durch die herstellerseitig angegebenen Warnungen und den darin formulierten potentiellen Auswirkungen verdeutlicht.

Beispielhaft sei hier der folgende Warnhinweis genannt: „Falls Sie nach dem Verzehr schwere langanhaltende Atembeschwerden haben, suchen Sie sofort einen Arzt auf“.

Die Getreideknabbererzeugnisse / „Hot Chili Chips“ enthalten zudem keine ausreichende Warnung in der Aufmachung des Produktes und wurden vorrangig für junge Menschen beworben, obwohl das Produkt erst ab 18 Jahren erworben werden kann.

Die „Hot Chips“ werden zusätzlich als Mutproben-Challenge vermarktet. Laut der Anleitung soll ein vollständiger Chip verzehrt werden und davon ein Foto oder Video auf einem der bekannten sozialen Netzwerke veröffentlicht werden. Besonders für junge Menschen kann die Teilnahme an dem Gewinnspiel in Verbindung mit der Gelegenheit die eigenen Geschmacksgrenzen auszutesten, einen Anreiz zum Verzehr des Produktes darstellen. Zur Teilnahme an dem Gewinnspiel muss man aktuell laut den Wettbewerbsbedingungen auf der Homepage 15 Jahre alt sein. Erworben werden soll das Produkt jedoch erst ab 18 Jahren, dieses steht im Widerspruch zu der Mutproben-Challenge, die bereits ab einem Alter ab 15 Jahren ausgelobt wurde. Ob es sich hier um einen inhaltlichen Fehler auf der Homepage ([www.hot-chip.eu](http://www.hot-chip.eu)) handelt oder bewusst junge Menschen zum Verzehr des Produktes animiert werden sollen, ist fraglich. Die Wahl der Anredeform („Dein“, „Du“) lässt jedoch darauf schließen, dass vorrangig junge Menschen Zielgruppe des Marketings sind.

Aufgedruckte Fragen und Aufforderungen, welche zum Verzehr in Form einer Mutprobe animieren, sind auf einigen Packungen ebenfalls vorhanden. Weiterhin wird seitens des Hersteller bei einem Produkt mit der Aufforderung zur Mutprobe im Packungsinnen auf folgendes verwiesen: „(...) Die Person, die sich traut, diesen zu essen, kann für ein paar Minuten einen Stimmverlust, verschwommenes Sehen, Atembeschwerden und andere Symptome erleben (...)“ sowie die Angabe „(...) und sag nicht, wir hätten dich nicht gewarnt“. Weitere Warnhinweise zu potenziell gesundheitsgefährdenden Beschwerden, wie

Seite 2 von 5

Übelkeit, Erbrechen, Bluthochdruck, brennende Augen und gereizte Schleimhäute, werden nicht aufgeführt. Das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit teilt die Ansicht, dass die vorhandenen Warnhinweise demnach nicht als entlastend im Sinne Artikel 14 Abs. 3. b) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bei der Frage der Gesundheitsschädlichkeit berücksichtigt werden können.

Speziell Kinder reagieren besonders empfindlich auf scharfe Chili-Produkte. Es sind schwerwiegende Vergiftungen bei kleinen Kindern durch die Aufnahme von Chilizubereitungen in der internationalen Literatur beschrieben (Stellungnahme Nr. 053/2011 des Bundesinstitut für Risikobewertung vom 18. Oktober 2011). Häufig werden die „Hot Chips“ in Einzelverpackungen angeboten, die zum Teil – aufgrund der extremen Schärfe – einen Handschuh in der Verpackung enthalten. Die Chips sind nicht nur in Geschäften erhältlich, sondern auch in Automaten, und somit ohne Beschränkung für jede Altersgruppe erreichbar. Die Verpackung ist nicht mit kindersicherem Verschluss ausgestattet.

Die gehypten Chips sind aufgrund des erhöhten Capsaicinwertes zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig, da sie als potenziell gesundheitsschädlich eingestuft werden. Im August 2023 führte das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Untersuchungen durch, dabei wurde ein Gesamtcapsaicinwert von 7.617 mg/ kg ermittelt, dieser kann aber von Produkt zu Produkt stark schwanken. Die Getreideknabbererzeugnisse wurden als nicht sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) 178/2002 beurteilt, sowohl vom Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als auch vom Bundesinstitut für Risikobewertung (Oktober 2023).

Das Bundesinstitut für Risikobewertung rät zur Vorsicht bei der Aufnahme von unüblich stark mit Capsaicin gewürzten Lebensmitteln sowie großen Mengen extrem scharfer Chilisaucen und Chiliextrakten, wie etwa bei Scharfesswettbewerben. Die extreme Schärfe des Produktes ist dabei vom Hersteller beabsichtigt. Bei den hohen Capsaicingehalten handelt es sich nicht um eine versehentliche Kontamination, sondern sie basieren auf bewusst hinzugefügten Zutaten. Die extreme Schärfe trifft daher nach derzeitigem Kenntnisstand prinzipiell auf sämtliche Chargen zu. Mittlerweile liegen einige Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen unterschiedlicher Länder zu diversen Chargen/ Mindesthaltbarkeitsdaten des Produktes „Hot Chip Challenge Mais Tortilla Chip“ des Herstellers Hot-Chips S.R.O., Namesti 40, Paskov 739 21, Tschechien, vor, die das Produkt als gesundheitsschädlich nach Artikel 14 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einstufen.

Der Sachverhalt wurde mittlerweile mehrfach auf dem Portal „[www.Lebensmittelwarnung.de](http://www.Lebensmittelwarnung.de)“ eingestellt.

Der Landkreis Göttingen kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) 178/2002 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Unter Abwägung des Umfangs, welchen potenziellen gesundheitlichen Schaden der Verzehr o. g. Getreideknabbererzeugnisse darstellt, und der großen Bedeutung der Angelegenheit für die öffentliche Sicherheit ist die Maßnahme angemessen und somit verhältnismäßig.

## **Zu 2.**

Im Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen werden seit Monaten die o. g. „Hot Chips“ vorrangig über entsprechende Automaten und Supermärkte in den Verkehr gebracht. Die Automaten verfügen zwar über eine Altersbeschränkung, die Kennzeichnung der Fertigverpackungen weist zudem mindestens eine deutsche Kennzeichnung auf, dieses ist bei den in den Supermärkten in den Verkehr gebrachten „Hot Chips“ aber vernachlässigt worden. In den bislang betroffenen Supermärkten, die diese o.g. Getreideknabbererzeugnisse ebenfalls auf den Markt gebracht haben, lag keine Altersbeschränkung vor. Hier wurde diese weder eingehalten noch erfolgte die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

Die in Rede stehenden Produkte werden als nicht sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der VO (EG) Nr. 178/2002 vor allem hinsichtlich des hohen Gesamtcapsaicinwerte (mind. 7.617 mg/kg) beurteilt.

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in Verbindung mit den Artikeln 137 und 138 Abs. 1 Buchstabe b sowie Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind.

Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts gilt die Untersagung für alle ansässigen Lebensmittel- sowie sonstigen Unternehmen, die im Landkreis und der Stadt Göttingen sowohl über den stationären Handel als auch den Versandhandel und / oder den Verkauf im Internet (sog. Onlinehandel) diese Produkte in den Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Der entstehende finanzielle Nachteil eines Lebensmittelbetriebes, welcher o. g. Getreideknabbererzeugnisse in Verkehr bringt, ist nachrangig gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit vor Gefahren durch nicht sichere Lebensmittel. Das Privatinteresse eines Lebensmittelbetriebes steht insoweit gegenüber dem öffentlichen Schutzinteresse zurück. Die Untersagung des Inverkehrbringens der o.g. Getreideknabbererzeugnisse ist daher verhältnismäßig.

## **Zu 3. Sofortige Vollziehbarkeit**

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der der Maßnahme und somit an der Einhaltung der strikten Vorgaben. In Folge dessen ist das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit erhöhtem Capsaicinwert ab sofort zu untersagen.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen, zeitlich nicht hinnehmbar verzögern. Die Lebensmittelbetriebe hätten weiterhin die Möglichkeit, die als potenziell gesundheitsschädlich geltenden Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.

Ein wirkungsvoller Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht gewährleistet, da eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten der Produkte nicht ausgeschlossen werden kann. Der Abschluss dieses Verfahrens, das erfahrungsgemäß länger als 12 Monate dauert, kann insoweit nicht abgewartet werden.

Das Ziel der VO (EU) 178/2002 und des LFGB besteht darin, den Schutz der Endverbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel umzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die Regelungen der Allgemeinverfügung sofort und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit auch erforderlich. Andere gleichfalls geeignete sowie mildere Mittel, um den Schutz sofort wirksam werden zu lassen, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse besteht im Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren, insbesondere im Schutz der überwiegend jungen Zielgruppe dieser o.g. Getreideknabbererzeugnisse. Darum gilt es zu verhindern, dass weiterhin Lebensmittel in den Verkehr gebracht, die als potenziell gesundheitsschädlich gelten. Bei der Güterabwägung muss das Privatinteresse der betroffenen Betriebe, welches überwiegt wirtschaftliche Interessen umfasst, deshalb zurücktreten. Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug der Regelungen der Allgemeinverfügung überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher verhältnismäßig.

#### **Zu 4. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird als „Sonstige Bekanntmachung“ im Amtsblatt des Landkreises Göttingen (gem. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>)) sowie auf der Homepage des Landkreis Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese ggf. wieder aufgehoben werden.

#### **Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen**

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) 178/2002 i.V.m. § 58 Abs. 2 a) Nr. 4 Nr. 2 Buchst. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Allgemeinverfügung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen, Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen; per E-Mail an:

[veterinaeramt@landkreisgoettingen.de](mailto:veterinaeramt@landkreisgoettingen.de) oder telefonisch unter 0551-525-2489 (Frau Dr. Jasper).

Göttingen, den 16.11.2023

Der Landrat

in Vertretung

gez.

D. Fragel

---

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), (i.G.F.)